

3143. Quartierplan. Am 22. Juli 1966 ersuchte der Stadtrat von Zürich um Genehmigung seines Beschlusses Nr. 1907 vom 16. Juli 1965 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 441. Dieser Beschluss wurde am 20. August 1965 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis der Baudirektion vom 24. Juni 1966 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Der vorliegende Quartierplan beschränkt sich auf den Ausbau des Klosterweges. Der heute bereits bestehende Klosterweg genügt der vorhandenen Verkehrsbelastung nicht mehr und muss deshalb bei der Erstellung von Neubauten ausgebaut werden. Die Quartierplanvorlage sieht den Ausbau des Klosterweges als 5,5 m breite Sackstrasse vor. Auf der Ostseite ist ein 1,5 m breites Trottoir und auf der Westseite ein solches von 2 m Breite vorgesehen. Der mit 16 m festgelegte Baulinienabstand kann der geringen Bedeutung der Strasse und der grösstenteils bereits überbauten Parzellen wegen als hinreichend angenommen werden. Die Niveaulinie weist eine Maximalsteigung von 2,4 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss Nr. 1907 des Stadtrates Zürich vom 16. Juli 1965 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 441 (Ausbau des Klosterweges) mit Bau- und Niveaulinien wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.